

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
z.Hd. Herrn Baumann
Referat II. I.E.1
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/ 3696

H 10

40472 Düsseldorf
Liliencronstraße 14
Zentrale 02 11/96508-^{27/28}
Durchwahl 02 11/96508-
Telefax 02 11/96508-55

Datum: 02.02.2000
AZ: 10 20-00 Schu/Ho

Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 16. Februar 2000 zu den Gesetzentwürfen zur Änderung der Kommunalverfassung (Drucksachen 12/4310, 12/4564, 12/4597)

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Gelegenheit, sich zu den o.g. Gesetzentwürfen zu äußern, dürfen wir uns bedanken. Die zusätzlich in den Fragenkatalogen angesprochenen Probleme werden wir im Zusammenhang mit den Einzelvorschlägen der Gesetzentwürfe abhandeln. Zu den Änderungsvorschlägen in den Gesetzentwürfen nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Stellung der Hauptverwaltungsbeamten

1. Urwahl und Dauer der Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen unterstützt mit Nachdruck die Vorschläge der Gesetzentwürfe der Regierungsfractionen und der CDU-Landtagsfraction, die gegenwärtig vorgesehene indirekte Wahl durch die Kommunalvertretung im Falle des Ausscheidens von Hauptverwaltungsbeamten zwischen zwei Kommunalwahlterminen zugunsten einer Urwahl durch die Bevölkerung abzuschaffen. Dies entspricht einer langjährigen Forderung des LKT NW.

Anders als der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen sprechen wir uns - wie von der CDU vorgeschlagen - dafür aus, die Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten auf acht Jahre festzusetzen. Die fünfjährige regelmäßige Amtszeit ist zu kurz. Neben Nordrhein-Westfalen sieht von den Flächenbundesländern zur Zeit nur Niedersachsen eine fünfjährige Amtszeit vor. In Bayern, Hessen und Thüringen beträgt die Amtszeit sechs Jahre, in Sachsen und Sachsen-Anhalt sieben Jahre sowie in Baden-

Württemberg, Brandenburg, Rheinland-Pfalz und im Saarland acht Jahre. In Schleswig-Holstein und in Mecklenburg-Vorpommern setzt die Kommunalvertretung die Dauer der Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten fest. In Schleswig-Holstein kann sie diese zwischen sechs und acht Jahren, in Mecklenburg-Vorpommern zwischen sieben und neun Jahren festsetzen. Die Dauer der Amtszeit der Kommunalvertretung und der in Urwahl zu wählenden Hauptverwaltungsbeamten ist mit Ausnahme der Länder Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen unterschiedlich. Schon dieser Vergleich zeigt, daß die fünfjährige Amtszeit für Hauptverwaltungsbeamte in Nordrhein-Westfalen überprüfungsbedürftig ist.

Eine Verlängerung der Amtszeit auf acht Jahre führt zu einer auch im Interesse der kommunalen Gebietskörperschaften und ihrer Bürger liegenden größeren Kontinuität der Amtsführung. Sie gibt den Amtsinhabern ausreichend Zeit, ihre politischen Vorstellungen, die sie bei den Wahlen entwickelt haben, zügig, aber auch mit Ruhe und sorgfältiger Vorbereitung zu verwirklichen. Außerdem führen längere Amtszeiten automatisch zu einer größeren persönlichen beruflichen Planungssicherheit der Amtsinhaber, was nicht ohne Einfluß auf die Attraktivität des Amtes für qualifizierte Bewerber ist.

Wir verkennen nicht, daß diesen Vorteilen möglicherweise auch Nachteile entgegenstehen. Längere Amtszeiten reduzieren die Bürgermitwirkung, weil sich die Amtsinhaber nur in größeren Abständen dem Urteil der Bevölkerung durch eine Wahl stellen müssen. Hinzu kommt, daß sie mit den achtjährigen Amtszeiten verbundene automatische Entkopplung der Wahltermine der Hauptverwaltungsbeamten von den Wahlterminen der Kommunalvertretung dazu führt, daß in den Kommunen häufiger zu verschiedenen Zeitpunkten gewählt wird. Die dichtere Abfolge von Wahlterminen und der damit verbundenen Wahlkämpfe verkürzt und überlagert damit die Zeiträume, die zur Verfügung stehen, um sich ausschließlich der konkreten Sacharbeit und Lösung örtlicher Probleme zu widmen. Außerdem kann die Entkopplung der Wahltermine auf dem Hintergrund der zu beobachtenden um sich greifenden Wahlmüdigkeit in der Bevölkerung Tendenzen zum Absinken der Wahlbeteiligung fördern. Aufgrund der Erfahrungen in den anderen Bundesländern ist zu befürchten, daß insbesondere bei Wahlen, bei denen nur ein Hauptverwaltungsbeamter zu wählen ist, nicht selten sehr niedrige Wahlbeteiligungen zu verzeichnen sind. Dies wäre dem Ziel abträglich, daß die von der Bevölkerung zu wählenden Hauptverwaltungsbeamten sich auf eine möglichst breite Basis in der Bevölkerung stützen sollten.

Die Vorteile der Amtszeitverlängerung überwiegen die oben beschriebenen möglichen Nachteile. Deshalb spricht sich der LKT NW für eine Verlängerung der Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten auf acht Jahre aus.

Keine entscheidende Rolle bei unserem Votum für eine achtjährige Regelamtszeit spielt dagegen die Frage, inwieweit dadurch Seiteneinsteiger größere Chancen haben. Ob eine Verlängerung der Amtszeit und eine Entkopplung der Wahltermine für Hauptverwaltungsbeamte und für die Kommunalver-

tretung die Chancen sogenannter Seiteneinsteiger ohne langjährige Verwaltungserfahrung fördert, vermögen wir nämlich nicht abschließend zu beurteilen. Ungeachtet der Notwendigkeit, eine größere Durchlässigkeit zwischen öffentlicher Verwaltung und privater Wirtschaft etc. zu fördern, ist zunächst zu berücksichtigen, daß es nicht als Fehlentwicklung angesehen werden kann, wenn sich für die Ämter der Hauptverwaltungsbeamten in erster Linie Personen interessieren, die auf berufliche Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung zurückgreifen können. Auch in der Privatwirtschaft wird es zurecht als sachgerecht und nicht kritikwürdig angesehen, daß Positionen in den Berufsfeldern, die typischerweise in der Privatwirtschaft angesiedelt sind, leichter für Personen zugänglich sind, deren durch Ausbildung oder berufliche Tätigkeit erworbenen Qualifikationen in einem unmittelbaren Zusammenhang zu den Anforderungen dieser konkreten Berufsfelder stehen. Die Forderung, die Durchlässigkeit zwischen Spitzenpositionen in der öffentlichen Verwaltung und in der Privatwirtschaft zu erhöhen, darf daher nicht dahingehend mißverstanden werden, die Rahmenbedingungen für den Zugang des Amtes des Hauptverwaltungsbeamten so auszugestalten, daß vorhandene besondere Qualifikationen für diese Tätigkeit, die im öffentlichen Dienst erworben sind, untergewichtet werden, weil man „Seiteneinsteiger“ bewußt fördern will. Sie ist nur sinnvoll, soweit sie verhindern will, daß „Seiteneinsteiger“ aus der Privatwirtschaft in der Form diskriminiert werden, daß sie nicht zum Zuge kommen, weil die von ihnen außerhalb des öffentlichen Dienstes erworbenen Qualifikationen für das Amt des Hauptverwaltungsbeamten nur deshalb nicht angemessen gewichtet werden, weil sie nicht im öffentlichen Dienst erworben worden sind.

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen ist zu vermuten, daß die Dauer der Amtszeit von Hauptverwaltungsbeamten für die Frage, ob Personen aus der Privatwirtschaft oder aus dem öffentlichen Dienst bei den Ämtern der Hauptverwaltungsbeamten zum Zuge kommen, eher überschätzt wird. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, daß es auch bei vielen Spitzenpositionen in der privaten Wirtschaft durchaus üblich ist, Zeitverträge mit relativ kurzen Laufzeiten (häufig nur fünf Jahre) abzuschließen. Die Tatsache, daß es bei einer Amtszeit von acht Jahren insbesondere auf dem Hintergrund der gegenwärtigen nordrhein-westfälischen Sonderregelungen zum Versorgungsrecht leichter wäre, schon nach einer Amtszeit ohne erneute Wiederwahl Versorgungsansprüche zu erwerben, mag einen gewissen Anreiz auf Bewerber aus der Privatwirtschaft bieten, die nicht wie Bewerber aus dem öffentlichen Dienst auf Vordienstzeiten im öffentlichen Dienst zurückgreifen können. Ob dies wirklich entscheidend für „Seiteneinsteiger“ ist, vermögen wir aber nicht zu beurteilen. Dagegen spricht zum Beispiel, daß in Bayern Hauptverwaltungsbeamte in der Regel erst dann einen Versorgungsanspruch erwerben, wenn sie sich zweimal erfolgreich der Urwahl gestellt haben. Auch Baden-Württemberg räumt in Urwahl gewählten Hauptverwaltungsbeamten keine beamtenrechtlichen Versorgungsansprüche ein, wenn sie nur eine achtjährige Amtszeit und keine sonstigen Zeiten im öffentlichen Dienst vorzuweisen haben, es sei denn, sie haben bei Ende ihrer Amtszeit das 62. Lebensjahr vollendet. Erkenntnisse oder Anhaltspunkte, daß in Bayern oder Baden-Württemberg deshalb der Anteil der aus der Privatwirtschaft stammenden Hauptverwaltungsbeamten von dem entsprechenden Anteil in anderen

Bundesländern, die kürzere Amtszeiten vorsehen oder schon nach einer Amtszeit einen Versorgungsanspruch einräumen, nennenswert abweicht, sind uns nicht bekannt

Ganz entscheidend für die Chancen von qualifizierten Seiteneinsteigern, die ihre Qualifikationen außerhalb der öffentlichen Verwaltung erworben haben, dürften dagegen die Rekrutierungsmechanismen der Parteien bei der Aufstellung von Bewerbern für die Ämter der Hauptverwaltungsbeamten sein. Wenn hierbei qualifizierte Seiteneinsteiger aus der Privatwirtschaft geringeres Interesse zeigen und auch geringere Chancen haben, nominiert zu werden, so dürfte dies auch damit zusammenhängen, daß die konkrete Ausformung der Entscheidungsstrukturen in den Parteien (Ochsentour!) und die politische Entscheidungskultur in den Kommunalvertretungen und den kommunalen Gebietskörperschaften den aus einer anderen Entscheidungskultur stammenden Bewerbern aus der Privatwirtschaft teilweise fremd sind und auf Außenstehende nicht immer attraktiv wirken. Auch wenn dies zum Teil mit Fehlentwicklungen bei der politischen Entscheidungskultur zusammenhängen mag (die es in anderer Form sicher auch in der Privatwirtschaft gibt), so ist doch festzustellen, daß die unterschiedlichen Entscheidungsstrukturen in Politik und Privatwirtschaft zu einem großen Teil auch struktureller Natur sind. Denn die von manchen als nicht so attraktiv empfundenen langwierigen Prozesse der Willens- und Konsensbildung in einer Kommune sind zu einem nicht unerheblichen Teil unvermeidbare „politische Kosten“ demokratisch strukturierter Entscheidungsprozesse.

2. Stimmrecht der Hauptverwaltungsbeamten in der Kommunalvertretung

Die geltende Kommunalverfassung schließt die Hauptverwaltungsbeamten bei verschiedenen Abstimmungen vom Stimmrecht aus, ohne daß eine Systematik hierfür erkennbar wäre. Sie führt deshalb auch zu Rechtsunsicherheit. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen begrüßt den Versuch in den Gesetzentwürfen der Regierungsfractionen und der CDU-Landtagsfraktion diese Rechtsunsicherheit durch eindeutige Regelungen zu beseitigen. Wir unterstützen es auch, daß beide Gesetzentwürfe das Problem nicht dadurch lösen, indem sie Hauptverwaltungsbeamten in Zukunft den Status eines stimmberechtigten Mitglieds der Kommunalvertretung einräumen. Da nur Mitglieder der Kommunalvertretung Mitglied einer Fraktion werden können, würden Hauptverwaltungsbeamte dann unter politischen Zugzwang kommen, der Fraktion beizutreten, der sie sich über eine Mitgliedschaft in der gleichen Partei verbunden fühlen. Der mit der Mitgliedschaft in einer Fraktion verbundene faktische Zwang zur Fraktionsdisziplin würde ihre Aufgabe als Vorsitzender der Kommunalvertretung erschweren, Sitzungen moderierend mit dem Ziel der Konsensbildung zu leiten. Beide Gesetzentwürfe verfolgen deshalb den richtigen Ansatz, wenn sie die widersprüchliche Regelung der Stimmrechtsbefugnis beseitigen wollen, ohne den Hauptverwaltungsbeamten formal die Mitgliedschaft in der Kommunalvertretung einzuräumen.

Aus gesetzestechnischen Gründen halten wir es dabei im Interesse der Rechtssicherheit und Verständlichkeit der Kommunalverfassung für sinnvoll, Hauptverwaltungsbeamten in einer allgemeinen Regelung zunächst generell das Stimmrecht bei allen Angelegenheiten einzuräumen und dann im Gesetz selbst ausdrücklich die Fälle enumerativ aufzuzählen, in denen Hauptverwaltungsbeamte abgesehen von den sich aus dem Beamtenrecht ergebenden Ausschlußgründen (Befangenheit wegen persönlicher Vor- oder Nachteile) ausnahmsweise kein Stimmrecht haben sollen. Diesen Weg beschreitet der Gesetzentwurf der Regierungsfractionen. Wir halten allerdings den in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Ausschlußkatalog für zu weitgehend. Sinnvoll ist es zum Beispiel, Hauptverwaltungsbeamte nicht als Stimmberechtigte mitzuzählen, wenn es um die Wahrnehmung von Rechten eines Teils oder der gesamten Kommunalvertretung in Angelegenheiten geht, in denen der Hauptverwaltungsbeamte ohnehin die „Verfahrensherrschaft“ hat. Dies betrifft z.B. die Möglichkeit eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion, Vorschläge in die Tagesordnung der Sitzung einer Kommunalvertretung aufnehmen zu lassen, wenn der Hauptverwaltungsbeamte die Angelegenheit nicht von sich aus in die Tagesordnung aufgenommen hat. Ähnliches gilt bei der Wahrnehmung von Akteneinsichtsrechten, die sich häufig faktisch gegen den Hauptverwaltungsbeamten richten, um seine Tätigkeit zu kontrollieren. Nicht für sinnvoll halten wir es dagegen, wenn das Stimmrecht auch bei „internen Organisationsakten“ der Kommunalvertretung generell ausgeschlossen werden soll. Wir lehnen deshalb den Vorschlag ab, den Hauptverwaltungsbeamten kein Stimmrecht bei der Bildung von Ausschüssen einzuräumen. Damit besteht die Gefahr, daß in entscheidungsbefugten Ausschüssen, die anstelle der Kommunalvertretung zu entscheiden haben, andere politische Mehrheiten vorhanden sind, als in der Kommunalvertretung selbst, in der der Hauptverwaltungsbeamte Stimmrecht hat. Dies ist nicht sachgerecht. Ebenso halten wir es nicht für sachgerecht, Hauptverwaltungsbeamten bei der Entsendung von Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaft in Drittorganisationen (§ 113 GO NW) nur Stimmrecht einzuräumen, wenn jeweils nur ein einziger Vertreter von der kommunalen Gebietskörperschaft zu entsenden ist. Dies kann auch nicht damit begründet werden, daß in den Fällen, in denen mehr als ein Vertreter zu entsenden ist, der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm benannter Bediensteter der kommunalen Gebietskörperschaft automatisch zu den zu entsendenden Personen gehört und er deshalb keines zusätzlichen Stimmrechts bedarf. Da der Rat der Entsendung des Hauptverwaltungsbeamten formal zustimmen muß und somit ein „Mitentscheidungsrecht“ bei der Entsendung des Hauptverwaltungsbeamten hat, ist es im „Gegenzug“ zum Ausgleich sachgerecht, den Hauptverwaltungsbeamten bei der Entsendung der weiteren Vertreter einer kommunalen Gebietskörperschaft ebenfalls ein Mitwirkungsrecht am Beschluß der Kommunalvertretung in Form eines Stimmrechts einzuräumen.

3. Grundmandat für fraktionslose Abgeordnete

Die Kommunalverfassung sieht zur Zeit vor, daß Fraktionen, die nicht mit mindestens einem ordentlichen Mitglied in einem Ausschuß der Kommunalvertretung vertreten sind, einen Anspruch darauf haben, je ein Mitglied mit beratender Stimme in die betreffenden Ausschüsse zu entsenden (§ 58 Abs.

1 Satz 7 GO NW und § 41 Abs. 3 Satz 7 KrO NW). Da die in der Kommunalverfassung festgelegte Mindestmitgliederzahl für Fraktionen relativ niedrig ist (mindestens zwei Personen in Kreistagen bis zu 59 Mitgliedern und mindestens drei Personen in Kreistagen mit mehr als 59 Mitgliedern) kommt diese Regelung häufig zum Zuge. Der Gesetzentwurf der Regierungsfaktionen schlägt jetzt vor, zusätzlich fraktionslosen Einzelmitgliedern einer Kommunalvertretung das Recht einzuräumen, in mindestens einem Ausschuß der Kommunalvertretung mit beratender Stimme vertreten zu sein. Allerdings soll dieser „Vertretungsanspruch“ nur in Ausschüssen bestehen, die die Kommunalverfassung nicht als Pflichtausschüsse vorsieht (z.B. Kreis Ausschuß oder Finanzausschuß in den Gemeinden).

Dieses Grundmandat für fraktionslose Abgeordnete wird von uns abgelehnt.

Zunächst ist festzustellen, daß der Gesetzesvorschlag der Regierungsfaktionen widersprüchlich ist, weil er nur die in der Kommunalverfassung genannten Pflichtausschüsse, nicht aber die sonstigen, in Fachgesetzen geregelten Pflichtausschüsse ausschließt (Jugendhilfeausschuß; Schulausschuß). Gründe für die differenzierende Regelung sind nicht erkennbar. Hinzu kommt, daß es widersprüchlich ist, wenn man einerseits die Rechte von fraktionslosen Mitgliedern der Kommunalvertretung stärken will, einen Teilnahmeanspruch an den Ausschüssen aber nur für die in der Regel weniger wichtigen Ausschüsse vorsieht. In den Pflichtausschüssen werden in der Regel die wichtigen Probleme einer Kommune abgehandelt.

Im übrigen ist der Vorschlag der Regierungsfaktionen vom Ansatz her verfehlt. Die gegenwärtige Regelung, die besondere Rechte an den Fraktionsstatus knüpft, setzt Anreize für Einzelmitglieder von Kommunalvertretungen Fraktionen zu bilden, ihnen beizutreten oder sich mit bestehenden Fraktionen zumindest so zu koordinieren, daß im Wege von „Paketabsprachen“ auch Einzelmitglieder an der Willensbildung der Ausschüsse teilnehmen können. Dieser Anreiz zur Koordinierung mit anderen Mitgliedern oder Mitgliedergruppen in der Kommunalvertretung für fraktionslose Mitglieder der Kommunalvertretung ist gerade auf dem Hintergrund des Wegfalls der 5%-Klausel bei Kommunalwahlen wünschenswert. Denn er wirkt der Gefahr entgegen, daß ein vermehrtes Auftreten von Einzelmitgliedern in einer Kommunalvertretung die Rahmenbedingungen für eine kontinuierliche stabile Bündelung der Willensbildung verschlechtert. Letzere liegt auch im Interesse sachgerechter Ergebnisse der Willensbildung. „Querulatorisches Einzelgängertum“ in der Kommunalvertretung wird daher durch die gegenwärtige Regelung anders als durch den Vorschlag der Regierungsfaktionen nicht begünstigt.

4. Teilnahmerechte von Vertretern katholischer und evangelischer Geistlicher bei der Beratung von schulischen Angelegenheiten in den Ausschüssen

Die Regierungsfractionen sehen vor, Vertreter von Schulen und Geistlichen der katholischen und evangelischen Kirche zu Beratungen von Ausschüssen heranziehen zu können, wenn diese in schulischen Angelegenheiten beraten (§ 58 Abs. 6 Satz 7 und 8 GO NW und § 41 Abs. 5 Satz 7 KrO NW des Entwurfs der Regierungsfractionen). Eine inhaltlich ähnliche Regelung enthält zur Zeit das Schulverwaltungsgesetz (§ 12 Abs. 2 SchVG). Wir halten es für sinnvoll, daß die entsprechende Regelung des Schulverwaltungsgesetzes in die Kommunalverfassungsgesetze integriert wird. Dies führt zu einer größeren Übersichtlichkeit. Parallel dazu sollten dann aber die entsprechenden Regelungen im Schulverwaltungsgesetz gestrichen werden. Dies gilt nicht nur für die Möglichkeit, Vertreter von Schulen oder der Kirchen zu Beratungen im Schulausschuß heranzuziehen. Außerdem halten wir es für wünschenswert, die zur Zeit im Schulverwaltungsgesetz noch bestehende zwingende Verpflichtung für Kreise, kreisfreie Städte und Große kreisangehörige Städte einen Ausschuß zu bilden, der sich nur mit schulischen Angelegenheiten befaßt, ersatzlos zu streichen (§ 12 Abs. 1 SchVG). Allen kommunalen Gebietskörperschaften sollte in Zukunft die Organisationsfreiheit eingeräumt werden, ob sie Schulangelegenheiten in einem Ausschuß beraten lassen wollen, der nur für Schulangelegenheiten zuständig ist, oder in einem Ausschuß, der zusätzlich für weitere Sachgebiete zuständig ist. Falls es zu der Streichung der Regelungen des § 12 SchVG kommt, ist auch § 2 Abs. 1 Nr. 8 Kommunalisierungsmodellgesetz obsolet, der zur Zeit im Wege der Experimentierklausel Ausnahmen von den Bestimmungen des § 12 SchVG zuläßt.

5. Personalrechtliche Befugnisse etc. der Hauptverwaltungsbeamten

Die Gesetzentwürfe greifen die Forderung des Landkreistages NW aus dem Jahre 1994 nicht auf, die Stellung der Hauptverwaltungsbeamten in ein angemessenes Gleichgewicht zu den Rechten der Kommunalvertretung zu bringen.

Gemäß § 49 Abs. 2 Satz 3 Kreisordnung (ebenso § 74 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung) kann die Kommunalvertretung den Hauptverwaltungsbeamten die personalrechtlichen Entscheidungsbefugnisse durch Hauptsatzungsregelung weitgehend entziehen. In den Städten und Gemeinden kommt noch hinzu, daß die Kommunalvertretung ein Rückholrecht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung hat und den Geschäftskreis der Beigeordneten festlegen kann.

Diese ungleichgewichtige Kompetenzverteilung wird der Tatsache nicht gerecht, daß die in Urwahl gewählten Hauptverwaltungsbeamten und die Kommunalvertretung sich auf die gleiche demokratische Legitimation (Wahl durch die Bevölkerung) stützen können und daß deshalb die Hauptverwaltungsbeamten ebenso wie die Kommunalvertretung die faktische Möglichkeit haben müssen, ihrer Verantwortung gegenüber der Bevölkerung für die Umsetzung ihrer politischen Vorstellungen gerecht zu werden. Dazu gehört aber insbesondere Einfluß auf die Rekrutierung des Personals und seinen Einsatz in der Verwaltung; denn ohne qualifizierte und loyale Bedienstete ist die Umsetzung von politischen Vorstellungen nicht möglich.

Als Lösung der Problematik ist es sinnvoll, ähnlich wie in § 24 Abs. 2 GO Baden-Württemberg vorzusehen, daß die Hauptverwaltungsbeamten für Personalentscheidungen unentziehbar alleine zuständig sind, soweit diese dem Geschäftskreis der laufenden Verwaltung zuzurechnen sind. Soweit es sich hierbei bei Personalentscheidungen nicht um Fälle handelt, die zur laufenden Verwaltung gehören, sieht die baden-württembergische Kommunalverfassung vor, daß Personalentscheidungen vom Hauptverwaltungsbeamten und von der Kommunalvertretung einvernehmlich zu treffen sind und daß ein fehlendes Einvernehmen des Hauptverwaltungsbeamten nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Kommunalvertretung ersetzt werden kann. Darüber hinaus steht es der Kommunalvertretung frei, solche Personalentscheidungen durch Hauptsatzungsregelung ggf. auch vollständig oder teilweise auf den Hauptverwaltungsbeamten zu delegieren.

Bei kommunalen Wahlbeamten (Kreisdirektoren, Beigeordneten) sollte es dagegen wie in Baden-Württemberg beim alleinigen Wahlrecht der Kommunalvertretung bleiben. Allerdings sollte die Regelung in der Gemeindeordnung geändert werden, daß die Kommunalvertretung den Geschäftskreis der Beigeordneten festlegen kann. Auch eine solche Festlegung des Geschäftskreises durch die Kommunalvertretung sollte an das Einvernehmen des Hauptverwaltungsbeamten gebunden sein, das nur mit Zweidrittelmehrheit der Kommunalvertretung ersetzt werden kann.

Schließlich sollte das Rückholrecht des Gemeinderates für laufende Geschäfte der Verwaltung ersatzlos beseitigt werden. Laufende Geschäfte der Verwaltung sollten auch in Gemeinden wie jetzt schon in den Kreisen unentziehbar dem Hauptverwaltungsbeamten zugeordnet sein.

Eine Änderung der Kommunalverfassung, die diesen Überlegungen Rechnung trägt, könnte wie folgt lauten:

Die Gemeindeordnung NW wird wie folgt geändert:

1. a) § 41 Abs. 3 GO NW wird ersatzlos gestrichen.

b) § 62 Abs. 3 GO NW erhält folgende Fassung:

„(3) Dem Bürgermeister obliegt die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.“

2. § 73 Abs. 1 GO NW erhält folgende Fassung:

„(1) Der Rat kann im Einvernehmen mit dem Bürgermeister den Geschäftskreis der Beigeordneten festlegen. Kommt es zu keinem Einvernehmen, so kann der Rat mit einer Mehrheit von 2/3 Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden alleine entscheiden.“

3. § 74 Abs. 1 Satz 3 GO NW erhält folgende Fassung:

„Die Hauptsatzung kann abweichend von Satz 2 vorsehen, daß bei beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen, die nicht zum Geschäftskreis der laufenden Verwaltung gehören, der Rat für einzelne Gruppen von personalrechtlichen Entscheidungen diese im Einvernehmen mit dem Bürgermeister trifft und daß er bei einem fehlenden Einvernehmen des Bürgermeisters diese mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden alleine treffen kann.“

Die Kreisordnung NW wird wie folgt geändert:

§ 49 Abs. 2 Satz 3 KrO NW erhält folgende Fassung:

„Die Hauptsatzung kann abweichend von Satz 2 vorsehen, daß bei beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen, die nicht zum Geschäftskreis der laufenden Verwaltung gehören, der Kreistag für einzelne Gruppen von personalrechtlichen Entscheidungen diese im Einvernehmen mit dem Landrat trifft und daß er bei einem fehlenden Einvernehmen des Landrats diese mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden alleine treffen kann.“

II. Ausweitung der Bürgerbeteiligung

1. Einwohnerversammlung

Wir lehnen den Vorschlag der CDU-Landtagsfraktion ab, eine zwingende Verpflichtung einzuführen, daß Bürgermeister in jeder Gemeinde mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderates auch öfter, eine Einwohnerversammlung durchzuführen haben. Ebensowenig halten wir es für sachdienlich, den kommunalen Gebietskörperschaften zwingend im Gesetz vorzuschreiben, daß sie eine Einwohnerversammlung durchzuführen haben, wenn eine Mindestanzahl von Einwohnern dies verlangt (§ 23 a des Gesetzentwurfs der CDU-Landtagsfraktion).

Einwohnerversammlungen sind erfahrungsgemäß allenfalls nur in kleineren Gemeinden sinnvoll. Insbesondere eine Pflicht, jährlich auch in Großstädten eine Einwohnerversammlung durchzuführen, ist überzogen. Schließlich müßte der neue § 23 a GO ggf. mit dem alten § 23 GO harmonisiert werden. Es ist nämlich nicht nachvollziehbar, warum nur der Bürgermeister, nicht aber der Rat ggf. verpflichtet werden soll, Einwohnerversammlungen durchzuführen. Auch ansonsten ist das Verhältnis zwischen § 23 GO und dem neuen § 23 a GO unklar. Denn da der Bürgermeister Vorsitzender des Rates ist, muß er ggf. auch die Unterrichtung der Bürger durch den Rat leiten (wird diese Einwohnerversammlung gemäß § 23 GO NW dann auf die nach dem Gesetzentwurf der CDU-Landtagsfraktion vorgeschlagene jährliche Einwohnerversammlung gem. § 23 a GO NW angerechnet oder muß zusätzlich eine weitere Einwohnerversammlung stattfinden?). Starre Regelungen, die ohne Rücksicht auf die Größe einer Gemeinde zwingende Verpflichtungen für die Durchführung von Einwohnerversammlungen vorsehen, stehen im übrigen zum Widerspruch zu dem Ziel, den Kommunen vor Ort möglichst viele Entscheidungsspielräume einzuräumen.

Unsere Bedenken würden reduziert, wenn den kommunalen Gebietskörperschaften in der Kommunalverfassung selbst nur die Ermächtigung erteilt würde, Regelungen, wie sie § 23 a GO NW des Gesetzentwurfs der CDU-Landtagsfraktion jetzt vorsieht, in ihrer Hauptsatzung so oder ähnlich vorzusehen. Jede kommunale Gebietskörperschaft hätte es dann selbst in der Hand, unter Berücksichtigung ihrer örtlichen Bedürfnisse im einzelnen festzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen Einwohnerversammlungen durchgeführt werden müssen.

2. Beratungspflicht bei Einwohneranträgen und Bürgerbegehren

Der Vorschlag der Regierungsfractionen, eine gesetzliche Pflicht für die kommunalen Gebietskörperschaften einzuführen, den Initiatoren von Einwohneranträgen und von Bürgerbegehren bei der Einlei-

tung von Anträgen und Bürgerbegehren in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft behilflich zu sein, wird abgelehnt (§§ 25 und 26 Abs. 2 Satz 2 GO NW-neu und §§ 22 und 23 Abs. 2 KrO-neu). Dabei ist unbestritten, daß die rechtlichen Voraussetzungen und Grenzen der Zulässigkeit von Bürgerbegehren teilweise für „einfache Bürger“ schwierig erkennbar sind. Auch um unnötige Streitigkeiten über „formale“ Rechtsfragen zu vermeiden, ist es deshalb wünschenswert, daß die Kommunalverwaltungen die Initiatoren von Bürgerbegehren und Einwohneranträgen auf Wunsch ggf. darüber informieren und sie beraten, damit ein Einwohnerantrag oder ein Bürgerbegehren ggf. nicht nur deshalb unzulässig ist, weil keine hinreichende Kenntnis über die rechtlichen Voraussetzungen bei den Initiatoren vorhanden war. Eine solche Beratung liegt auch im Eigeninteresse der Kommunalverwaltung. Deshalb bedarf es keiner gesetzlichen Regelung, die eine solche (rechtliche) Beratungspflicht festschreibt.

Der Vorschlag der Regierungskoalition geht weiter oder ist zumindest mißverständlich formuliert. Denn er sieht ausdrücklich vor, daß die Verwaltung bei der Einleitung von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren **behilflich** zu sein hat und beschränkt diese „Unterstützung“ nicht auf die Beratung über die rechtlichen Voraussetzungen und Grenzen solcher Initiativen.

Wegen der tendenziellen Uferlosigkeit der „Unterstützungspflicht“, die auch nicht durch den Begriff „in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft“ hinreichend begrenzt wird, ist der Vorschlag der Regierungsfractionen abzulehnen. Er führt zu ständigen Konflikten, welche Grenzen die Verwaltungskraft einer Kommune tatsächlich zieht und wie weit die Hilfspflichten gehen.

Falls es trotz unserer Bedenken bei der gesetzlichen Beratungspflicht bleiben sollte, halten wir es zumindest für geboten, diese eindeutig durch einen entsprechenden Gesetzestext so zu präzisieren, daß die oben beschriebene „Uferlosigkeit“ der Beratungspflicht vermieden wird (z.B. Beschränkung auf die Pflicht, über die rechtlichen Voraussetzungen von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sowie Formerfordernisse zu informieren).

3. Quorum für Bürgerbegehren

Die Gesetzentwürfe der Regierungsfractionen und der Oppositionsfractionen sehen beide vor, die Quoren für die Einleitung von Bürgerbegehren stärker zu staffeln. Im Ergebnis laufen sie insbesondere bei Großstädten und bei Kreisen mit einer Einwohnerzahl von mehr als 250.000 Einwohnern auf eine Absenkung der Quoren hinaus. Die Größenordnung der neu vorgeschlagenen Quoren entspricht stärker den z.B. in Baden-Württemberg seit Jahrzehnten in Kraft befindlichen, im Vergleich zum bisherigen nordrhein-westfälischen Recht niedrigeren Quoren.

Auf dem Hintergrund der Erfahrungen in anderen Bundesländern mit niedrigeren Quoren sind keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Vorschläge ersichtlich.

4. Unzulässigkeit von Bürgerbegehren

Der Vorschlag der CDU-Landtagsfraktion, § 26 Abs. 5 Nr.5 GO zu streichen, wird abgelehnt. Zwar sieht § 26 Abs. 5 Nr. 9 GO weiterhin vor, daß Bürgerbegehren, die ein „rechtswidriges Ziel“ verfolgen, unzulässig sind. Auch bei einer Streichung des § 26 Abs. 5 Nr. 5 GO wären daher Bürgerbegehren unzulässig, die rechtswidrige Eingriffe in Eigentumsrechte etc. von Bürgern vorsehen. Die „Sperrwirkung“ des § 26 Abs. 5 Nr. 9 ist allerdings gerade bei solchen Eingriffen sehr schwierig zu handhaben, da schon im Rahmen einer Zulässigkeitsprüfung eines Bürgerbegehrens die häufig nicht einfachen Abwägungsprozesse der widerstreitenden Rechte und Interessen vorgenommen werden müßten, um festzustellen, ob ein rechtswidriger Eingriff in Rechte Dritter mit dem Bürgerbegehren angestrebt wird. Der Vorschlag der CDU-Landtagsfraktion ist auch deshalb problematisch, weil er den Weg eröffnet, daß Beteiligungs- und Anhörungsrechte einer Kommunalvertretung bei Planfeststellungsverfahren etc. unter Umständen einem Bürgerbegehren zugänglich wären (z.B. Stellungnahme der Kommunalvertretung zu einem bestimmten Vorhaben, da die Kommune in ihrem örtlichen Wirkungsbereich hiervon betroffen ist). Würden solche Stellungnahmen im Rahmen von Anhörungsrechten einem Bürgerbegehren zugänglich, so müßte man konsequenterweise das gesamte Verfahren aussetzen, bis das Bürgerbegehren ggf. mit einem Bürgerentscheid abgeschlossen ist. Denn es wäre nicht sinnvoll und politisch nicht vermittelbar, wenn ein Genehmigungsverfahren ohne Rücksicht auf den Ausgang eines Bürgerentscheids weitergeführt und ggf. sogar zum Abschluß gebracht werden könnte. Gerade um solche Probleme zu vermeiden, ist damals insbesondere auf Wunsch des Umweltministeriums der bisherige § 26 Abs. 5 Nr. 5 eingefügt worden.

5. Initiativrecht der Kommunalvertretung für Bürgerbegehren

Der Vorschlag der CDU-Landtagsfraktion, daß auch der Rat ohne entsprechenden Antrag einer Mindestzahl von Bürgern einen Bürgerentscheid herbeiführen kann, wird abgelehnt (§ 28 Abs. 8 a des Gesetzentwurfs der CDU-Landtagsfraktion). Das Initiativrecht der Kommunalvertretung für Bürgerentscheide ist im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens 1994 ausführlich erörtert worden. Es ist damals auch auf Betrieben der kommunalen Spitzenverbände nicht eingeführt worden, weil es die „Flucht der Kommunalvertretung“ aus der Entscheidungsverantwortung begünstigen kann. Außerdem wurde die Gefahr gesehen, daß eine Mehrheit im Rat durch „geschickte Fragestellung“ für einen Bürgerentscheid, die der Problemstellung nicht umfassend gerecht wird, ohne große Mühe populistische Strömungen gegen Minderheitspositionen mobilisieren kann. Letzteres könnte nur vermieden werden,

wenn man das Initiativrecht des Rates an ein qualifiziertes Quorum bindet. Zusammenfassend ist zum Initiativrecht der Kommunalvertretung für Bürgerentscheide festzustellen, daß keine neuen Erkenntnisse vorliegen, die es rechtfertigen könnten, die 1994 getroffene Entscheidung in Frage zu stellen.

6. Absenkung des Zustimmungsquorums für Bürgerentscheide

Der Vorschlag der Regierungsfractionen wird abgelehnt, das Zustimmungsquorum für erfolgreiche Bürgerentscheide von 25 % auf 20 % abzusenken. In Zukunft ist es danach Mindestvoraussetzung für einen erfolgreichen Bürgerentscheid, daß 20 % der Wahlberechtigten den Bürgerentscheid mit einer Ja-Stimme unterstützt haben (§ 26 Abs. 7 GO NW und § 23 Abs. 7 KrO NW des Gesetzentwurfs der Regierungsfractionen).

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß fast alle Flächenbundesländer es zur Mindestvoraussetzung für einen erfolgreichen Bürgerentscheid machen, daß 25 % (Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen), zum Teil sogar 30 % (Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland) der Wahlberechtigten mit Ja gestimmt haben. Nur Bayern, das aufgrund eines Volksbegehrens vor einigen Jahren Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in die Kommunalverfassung eingeführt hat, sah zunächst überhaupt kein Zustimmungsquorum vor. Nachdem der Verfassungsgerichtshof Bayern dies für verfassungswidrig erklärt hatte, besteht seit Mitte 1999 auch in Bayern ein Quorum, das je nach Einwohnergrößenklasse der Gebietskörperschaft zwischen 10 % und 20 % angesiedelt ist.

Verfassungspolitisch spricht gegen die Absenkung des Quorums in Nordrhein-Westfalen, daß damit die Wahrscheinlichkeit wächst, daß Entscheidungen der Kommunalvertretung durch Bürgerentscheide revidiert werden können, die sich auf eine geringere Beteiligungsbasis stützen als die Kommunalvertretung bei ihrer Wahl. Denn das Quorum in Nordrhein-Westfalen von 25 % hat auch die Funktion, das Prinzip der repräsentativen Demokratie zu schützen. Da die Wahlbeteiligung zu den Kommunalvertretungen auch nach der jüngsten Entwicklung in Nordrhein-Westfalen in der Regel über 50 % liegt und sich eine Mehrheit im Rat für eine Entscheidung damit häufig auch auf mehr als 25 % der Wahlberechtigten einer Kommune stützen kann, ist es sinnvoll, ein Zustimmungsquorum bei Bürgerentscheidungen so festzulegen, daß die Wahrscheinlichkeit gering ist, daß ein Bürgerentscheid mit einer geringeren Legitimation in der Bevölkerung eine Entscheidung des Rates aufheben kann. Dieses Ergebnis ist bei der jetzt vorgeschlagenen Absenkung des Zustimmungsquorums nicht mehr hinreichend gewährleistet. Diese Bedenken gelten erst recht, wenn sich die Kommunalwahlbeteiligung – was zu hoffen ist – bei den nächsten Wahlen wieder auf einem höheren Niveau einpendelt.

III. Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

1. Mitgliedschaft des Verbandsvorstehers eines Zweckverbandes in der Zweckverbandsversammlung

Der Vorschlag der Regierungsfractionen, daß Hauptverwaltungsbeamte, die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung sind, gleichzeitig das Amt des Verbandsvorstehers wahrnehmen können, wird unterstützt, er entspricht einer langjährigen Forderung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

2. Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied der Verbandsversammlung und als Verbandsvorsteher

- a) Gemäß § 17 GKG haben ehrenamtliche Verbandsvorsteher und ehrenamtliche Mitglieder Verbandsversammlung nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstauffalls in entsprechender Anwendung der Regelungen der Gemeindeordnung. Ein pauschales Sitzungsgeld oder eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung darf nicht gezahlt werden.

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen hatte in der Vergangenheit immer wieder gefordert, diese Bestimmungen mit dem Ziel zu ändern, daß anstelle von Auslagenersatz und Verdienstauffall ein maßvolles Sitzungsgeld gezahlt werden darf, mit dem pauschal der konkret entstehende Aufwand (Verdienstauffall, tatsächliche Auslagen wie z.B. Reisekosten) abgegolten werden kann. Denn Verbandsversammlungen tagen bei kleinen Zweckverbänden häufig nur einmal im Jahr. Es müssen daher z. Zt. nur für einen einzigen Zahlfall im Jahr ggf. die „konkreten Verdienstauffälle“ ermittelt werden, die sich jährlich ändern können, da sich auch die Bezüge häufig jährlich verändern. Dieser Verwaltungsaufwand könnte vermieden werden, wenn die Zweckverbandsversammlung das Sitzungsgeld so bemessen dürfte, daß der durchschnittliche Verdienstauffall der meisten Mitglieder und die durchschnittlichen Reisekosten dadurch abgedeckt werden. Nur bei den Mitgliedern, die höhere Auslagen und einen höheren Verdienstauffall haben, sollte dann ggf. auf entsprechenden Antrag eine spitze Abrechnung anstelle der Zahlung eines pauschalen Sitzungsgeldes erfolgen.

Der Vorschlag der Regierungsfractionen, anstelle von Aufwendungen und Verdienstauffall zur Abgeltung der aus der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Mehrbelastung eine Entschädigung zahlen zu können, wenn mit Art und Umfang der Aufgabenstellung des Verbandes besondere Verantwortung für die Verbandsversammlung verbunden ist, versucht offensichtlich diese Überlegung des LKT NW aufzugreifen. Er setzt sie aber nur unzureichend um. Nach der Formulierung des Koalitionsentwurfes ist unklar, ob bei der Festsetzung der Entschädigung und der dabei zu berück-

sichtigenden Obergrenze der möglichen Mehrbelastung nur durchschnittliche konkrete Mehrbelastungen zu berücksichtigen sind (z.B. Reisekosten, Verdienstausfall) oder ob ähnlich wie bei den pauschalen Aufwandsentschädigungen für die Mitgliedschaft in einer Kommunalvertretung zusätzlicher allgemeiner, nicht zu spezifizierender Aufwand einfließen darf. Mitglieder von Kommunalvertretungen erhalten nämlich zur Abgeltung solchen allgemeinen Mehraufwandes neben Verdienstausfall und Reisekosten eine allgemeine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung. Angesichts der geringen Sitzungshäufigkeit, insbesondere von kleinen Zweckverbänden, ist es aber nicht gerechtfertigt, sitzungsunabhängige allgemeine monatliche Aufwandsentschädigungen zu zahlen.

Soweit solcher konkreter Aufwand pauschal abgegolten werden können soll, ist es im übrigen nicht gerechtfertigt, diese Möglichkeit nur dann vorzusehen, wenn mit Art und Umfang der Aufgabenstellung des Verbandes besondere Verantwortung für die Verbandsversammlung verbunden ist. Zunächst ist unklar, was damit genau gemeint ist. Die Regelung ist deshalb konfliktträchtig. Im übrigen ist nicht nachvollziehbar, warum ggf. nur bei großen Zweckverbänden mit wichtigen herausragenden Aufgaben ein vereinfachtes Verrechnungs- und Aufwandsentschädigungsverfahren zulässig sein soll. Gerade bei kleinen Zweckverbänden mit wenigen Verbandsversammlungen sind aber am ehesten pauschale Aufwandsentschädigungen geeignet, überflüssigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Um den Intentionen des Landkreistages Nordrhein-Westfalen Rechnung zu tragen, müßte die Formulierung des Gesetzentwurfs der Regierungsfaktionen deshalb wie folgt geändert werden:

„ In § 17 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

Die Verbandsversammlung kann beschließen, daß der Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls gem. Satz 2 durch ein pauschales Sitzungsgeld abgegolten wird, dessen Höhe sich an den durchschnittlichen gem. Satz 2 entstehenden Ansprüchen aller Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsvorstehers orientiert. In diesem Fall ist auf Antrag des Verbandsvorstehers oder eines Mitglieds einer Verbandsversammlung nur diesen Auslagenersatz und Verdienstausfall gemäß Satz 2 zu zahlen.“

- b) Schließlich greift der Vorschlag der Regierungsfraktion in keiner Weise den darüber hinausgehenden Vorschlag des Landkreistages Nordrhein-Westfalen auf, dem ehrenamtlichen Verbandsvorsteher eine besondere Entschädigung zahlen zu können, die sich nicht auf die Erstattung von Ver-

dienstausfall oder von Reisekosten beschränkt. Auch um zu erreichen, daß sich genügend qualifizierte Bewerber für die ehrenamtliche Tätigkeit eines Vorstandsvorstehers finden und nicht „vor schnell“ mangels qualifizierter Bewerber in die häufig „kostenträchtigere“ hauptamtliche Lösung ausgewichen werden muß, ist es sinnvoll, die „Mehrarbeit“ als Vorstandsvorsteher auch dann finanziell honorieren zu können, wenn sie nicht mit Verdienstaussfallansprüchen korrespondiert.

IV. Änderung des Sparkassengesetzes

Gemäß § 11 Abs. 1 zweiter Halbsatz Sparkassengesetz NW können nur sachkundige Bürgerinnen und Bürger zu Mitgliedern des Verwaltungsrates einer Sparkasse gewählt werden, die der Vertretung des Gewährträgers, bei Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder, angehören können. Nach Abschaffung der Doppelspitze ist der Landrat/Bürgermeister nicht mehr ehrenamtlich, sondern hauptamtlich im Beamtenverhältnis tätig. Er kann deshalb gemäß § 13 Abs. 1 a Kommunalwahlgesetz NW der Kommunalvertretung nicht angehören. Damit können Hauptverwaltungsbeamte auch nicht als sachkundige Mitglieder (§ 9 Abs. 1 b und Abs. 2 b SpkG NW) in den Verwaltungsrat einer Sparkasse gewählt werden. Dieses Ergebnis ist nicht sachgerecht. Darüber besteht auch Einvernehmen zwischen den drei kommunalen Spitzenverbänden und den Sparkassen- und Giroverbänden.

Wir sprechen uns deshalb dafür aus, zusammen mit der jetzt durch die Gesetzentwürfe vorgesehenen Bereinigung der Widersprüchlichkeiten, die mit dem fehlenden Mitgliedsstatus des Hauptverwaltungsbeamten in der Kommunalvertretung und der daran anschließenden Stimmrechtsbeschränkung zusammenhängen, auch die Probleme im Sparkassengesetz zu lösen, die dadurch entstehen, daß ein hauptamtlicher Bürgermeister oder Landrat nicht Mitglied der Kommunalvertretung sein kann. Deshalb regen wir an, § 11 Abs. 1 zweiter Halbsatz Sparkassengesetz NW wie folgt zu fassen:

„...; wählbar sind sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die der Vertretung des Gewährträgers, bei Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder, angehören können oder in ihnen Stimmrecht haben.“

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Schumacher)